

Satzung des Caritasverbandes für den Kreis Höxter e.V.

I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1 Name
- § 2 Gemeinnützigkeit
- § 3 Sitz und Geschäftsjahr

II. Aufgaben

- § 4 Aufgaben des Verbandes

III. Mitglieder, Caritastag

- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Caritastag

IV. Organe

- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Delegiertenversammlung
- § 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung
- § 10 Sitzungen und Verfahren in der Delegiertenversammlung
- § 11 Caritasrat
- § 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates
- § 13 Sitzungen und Verfahren im Caritasrat
- § 14 Vorstand
- § 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

V. Besonderes, Haftung, Prüfungen

- § 16 Geheimhaltungspflicht
- § 17 Besondere Vertreter
- § 18 Haftung
- § 19 Prüfungen

(1) Der besseren Lesbarkeit halber ist im Folgenden jeweils die männliche Form gewählt.

VI. Satzungsänderung und Auflösung

- § 20 Satzungsänderung und Auflösung
- § 21 Vermögensanfall

VII. Aufsicht

- § 22 Kirchliche Vereinsaufsicht

VIII. Übergangsbestimmungen

- § 23 Übergangsbestimmungen

Präambel

Der Dienst der Caritas gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche. Diese Wesenselemente der Kirche bedingen einander und stehen in innerer Verbindung zu einander. Sie sind Selbstverständnis der Kirche und zugleich Anspruch für ihre konkrete Praxis am ganzheitlichen Wohl des Menschen. Der Dienst der Liebe wird erfüllt durch die Werke von einzelnen Personen, von christlichen Gemeinschaften, Orden, Pfarrgemeinden, Pastoralverbünden sowie durch die verbandliche Caritas. Als Wohlfahrtsverband der Katholischen Kirche wirkt der Caritasverband mit an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens. All sein Handeln dient dem Ziel, Menschen in ihrer von Gott geschenkten Würde zu schützen, das solidarische Zusammenleben in einer pluralen Welt zu fördern und sich für menschenwürdige Lebensbedingungen einzusetzen. Dies bedingt, dass der Dienst der Liebe „auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf“.

(Enzyklika DEUS CARITAS EST, S. 29).

Auf dieser Grundlage gibt sich der Caritasverband für den Kreis Höxter e.V. folgende Satzung

I. Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name

(1) Der im Jahr 1959 gegründete Caritasverband für den Kreis Höxter ist die vom Erzbischof von Paderborn anerkannte, unter seinem Schutz und seiner Aufsicht stehende institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas im Kreis Höxter.

(2) Er trägt den Namen: "Caritasverband für den Kreis Höxter e.V."
(im Folgenden: -Verband genannt)

(3) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. sowie des Deutschen Caritasverbandes e.V.
Er vertritt die Caritas der katholischen Kirche im Kreis Höxter.

(4) Unbeschadet der zivilrechtlichen Rechtsform hat der Verband kirchenrechtlich den Status eines privaten rechtsfähigen kanonischen Vereins von Gläubigen gem. cc. 298 ff., 321 ff. CIC. Er untersteht der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den gebilligten Statuten sowie den Bestimmungen des kanonischen Rechts.

(5) Der Verband wendet die Grundordnung für den kirchlichen Dienst im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse und die hierzu erlassenen Ausführungsrichtlinien und Hinweise, die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) sowie die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) in der jeweils gültigen Fassung an.

(6) Der Verband orientiert sich am Leitbild des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V.

(7) Für den Verband und seine Einrichtungen und Dienste gilt das kirchliche Datenschutzrecht, insbesondere die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Erzbistum Paderborn (KDO) oder eine Nachfolgeregelung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Die Weitergabe von Mitteln an ebenfalls steuerbegünstigte Mitglieder ist zulässig.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Ehrenamtlich und unentgeltlich tätigen Personen können die nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen, soweit angemessen, ersetzt werden. Die Auslagen und der Aufwand können auch innerhalb der einkommenssteuerrechtlichen Freigrenzen als Pauschale gezahlt werden.

§ 3 Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verband ist unter Nr. VR 10 158 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Paderborn eingetragen.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Brakel. Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle.

(3) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

II. Aufgaben

§ 4 Aufgaben des Verbandes

(1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Hilfe für hilfsbedürftige Personen im Sinne des § 53 Abgabenordnung, der Ehe und Familie, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie der Religion.

(2) Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er die Interessen der Caritas in seinem Verbandsgebiet koordiniert und caritative Aufgaben durchführt. Dabei wirkt er regelmäßig mit Kirchengemeinden, katholischen caritativen Fachverbänden, Orden, Vereinigungen und Trägern zusammen.

(3) Zu den Aufgaben des Verbandes zählen insbesondere:

1. Er unterstützt Menschen in Not.
2. Er ist Träger von sozial-caritativen Diensten und Einrichtungen. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er dazu juristische Personen gründen oder sich daran beteiligen.
3. Er greift soziale Problemlagen auf und gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
4. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter und vertritt deren Interessen in Staat, Kirche und Gesellschaft.
5. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
6. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst.
7. Er wirkt in Gremien der Katholischen Kirche mit.
8. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. entsprechend dessen Satzung und Regelungen mit.
9. Er arbeitet mit anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen.
10. Er wirkt in anderen Organisationen mit, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden.
11. Er fördert das ehrenamtliche, freiwillige und soziale Engagement.
12. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
13. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner und überdiözesaner Bedeutung mit und fördert und unterstützt Projekte im Rahmen der Aufgaben von Caritas-International.

(4) Der Verband, seine korporativen Mitglieder und die Fachverbände aus dem Verbandsgebiet stimmen ihre Interessen und Aktivitäten untereinander ab.

III. Mitglieder, Caritastag

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Der Verband hat persönliche und korporative Mitglieder.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam;
2. beim Tode des persönlichen Mitgliedes;
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
4. durch Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund verbandsschädigenden Verhaltens durch Beschluss des Vorstandes, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Es kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch erheben, über den die Delegiertenversammlung entscheidet.

(4) Persönliches Mitglied können natürliche Personen werden, die sich zur Caritasarbeit der Katholischen Kirche bekennen und sie unterstützen.

(5) Die Mitglieder der angeschlossenen Fachverbände (Caritas-Konferenzen Deutschlands, Vinzenzkonferenzen, IN VIA Katholische Mädchensozialarbeit, Sozialdienst katholischer Frauen, SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste, Kreuzbund und die ordentlichen Mitglieder des Malteser Hilfsdienstes) sind zugleich Mitglieder des Verbandes. Aufnahme, Beitrag, Austritt und Ausschluss eines Mitgliedes der angeschlossenen Fachverbände regeln sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände. Sie nehmen ihre Rechte und Pflichten als Mitglieder des Verbandes nur über ihre Fachverbände wahr.

(6) Korporatives Mitglied kann eine juristische Person werden, die als katholischer Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihrem satzungsmäßigen Zweck und ihrer Tätigkeit Caritasaufgaben im Verbandsgebiet erfüllt. Das gilt auch für Kirchengemeinden. Die Aufnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.

(7) Für korporative Mitglieder gelten die „Leitlinien für korporative Mitglieder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V. und seiner Gliederungen“ in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Die persönlichen und korporativen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe der von der Delegiertenversammlung festgesetzten Beitragsordnung.

§ 6 Caritastag

(1) Um die Gemeinsamkeit besonders auch der persönlichen Mitglieder des Verbandes zu fördern, soll regelmäßig alle 3 Jahre ein Caritastag stattfinden.

(2) Der Caritastag beschäftigt sich mit Themen und Entwicklungen im eigenen Verband sowie mit caritativen und sozialpolitischen Problemstellungen der Caritasarbeit.

(3) Die Einberufung und Durchführung des Caritastages obliegen dem Vorstand des Verbandes; er kann die Durchführung des Caritastages delegieren.

IV. Organe

§ 7 Organe des Verbandes

(1) Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Caritasrat;
3. der Vorstand.

(2) Die Organe können zur Wahrnehmung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. Das Nähere regelt eine von der Delegiertenversammlung zu erlassende Ordnung.

(3) Ein Vorstandsmitglied oder ein sonstiger Beauftragter des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. kann an den Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Über die Ergebnisse der Organsitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(5) Von den Einladungen und Niederschriften der Sitzungen der Delegiertenversammlung sowie des Caritasrates des Verbandes ist dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. jeweils eine Ausfertigung zuzusenden.

§ 8 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Verbandes.

(2) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

1. je einem Delegierten der CKD der Pfarrgemeinde / des Pastoralverbundes im Verbandsgebiet; die Pfarrgemeinden / die Pastoralverbünde des Verbandsgebietes ergeben sich aus Anlage 1 dieser Satzung;
2. je einem Vertreter aller anerkannten Fachverbände mit Sitz im Verbandsgebiet;
3. einem Delegierten der persönlichen Mitglieder, die nicht Mitglieder eines Fachverbandes sind;
4. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder;
5. je einem Vertreter der caritativen Vereinigungen mit Sitz im Verbandsgebiet;
6. je einem Vertreter der caritativen Orden mit Sitz im Verbandsgebiet mit beratender Stimme;
7. einem Priester je Dekanat mit beratender Stimme, bestimmt von den jeweiligen Gremien;
8. einem Vertreter je Dekanatspastoralrat mit beratender Stimme, bestimmt von den jeweiligen Gremien;
9. den Mitgliedern des Caritasrates;
10. den Mitgliedern des Vorstandes mit jeweils beratender Stimme;
11. dem / den bestellten Vertreter(n) nach § 30 BGB mit beratender Stimme;

(3) Die Delegierten der persönlichen Mitglieder im Sinne des § 8 Absatz 2 Ziffer 3 werden in einer Versammlung gewählt.

(4) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt drei Jahre. Nachwahl für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.

(5) Beschäftigte des Verbandes sowie Gäste können mit Zustimmung des Vorsitzenden des Caritasrates ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

(1) Der Delegiertenversammlung obliegt:

1. Wahl und Abwahl der zu wählenden Mitglieder des Caritasrates;
2. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Caritasrat;
3. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Caritasrates und des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses;
4. Entgegennahme des vom Caritasrat festgestellten Jahresabschlusses (einschließlich eines Berichtes zu juristischen Personen gemäß § 4 Abs. (3) Ziffer 2, an denen der Verband als (Mit-)Gesellschafter beteiligt ist);
5. Entscheidung über die Entlastung des Caritasrates; die Mitglieder des Caritasrates sind hierbei nicht stimmberechtigt;
6. Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag des Caritasrates;
7. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates;

8. Entscheidung über den Einspruch eines durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossenen Mitgliedes;
9. Beschlussfassung über die Beitragsordnung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Richtlinien des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.;
10. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes;
11. Wahl der Delegierten für die Organe des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.;
12. Informationsrecht über (Aus-)Gründungen von Einrichtungen oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen;
13. Beratung über Fragen von grundsätzlicher verbandspolitischer Bedeutung.

(2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffern 1 und 11 bestimmt eine Wahlordnung, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wird.

(3) In der Delegiertenversammlung hat jeder Delegierte eine Stimme.

§ 10 Sitzungen und Verfahren in der Delegiertenversammlung

(1) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Caritasrates mit Angabe der Tagesordnung. Die Delegiertenversammlung ist bei form- und fristgerechter Einladung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(2) Die Delegiertenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung oder der Caritasrat dies schriftlich unter Angabe der Gründe einfordert.

(4) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat der Vorsitzende des Caritasrates, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Ist kein Caritasratsmitglied anwesend, übernimmt vertretungsweise ein Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung.

(5) Anträge, weitere Angelegenheiten nachträglich auf die mit der Einladung zugegangene Tagesordnung zu setzen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Sie sind den Delegierten unverzüglich bekannt zu geben. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.

(6) Zur Delegiertenversammlung können Gäste eingeladen werden.

§ 11 Caritasrat

(1) Der Caritasrat hat mindestens 5 römisch-katholische Mitglieder.

(2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Caritasrates im Amt. Die Delegiertenversammlung kann für einzelne Caritasratsmitglieder unterschiedliche Zeiträume für die Ausübung der 4-jährigen Amtszeit benennen (zeitliche Staffelung der Amtszeiten). Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich. Die Mitglieder des Caritasrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

(3) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt.

(4) Vollzeit- oder teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter des Verbandes, seiner ausgegliederten rechtlich selbstständigen Gesellschaft(en), eines Fachverbandes oder des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. können nicht Mitglied des Caritasrates werden.

(5) Die Mitglieder des Caritasrates können nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.

(6) Der auf Vorschlag des Caritasrates vom Erzbischof von Paderborn bestellte Priester aus dem Verbandsgebiet nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Caritasrates teil. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil, es sei denn, der Caritasrat bestimmt im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.

(7) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

(1) Der Caritasrat hat die Aufgabe, über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Er nimmt an der Delegiertenversammlung teil. Er hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. Aufgaben des Vorstandes können dem Caritasrat nicht übertragen werden.

(2) Der Caritasrat hat mit Wirkung nur im Innenverhältnis folgende Rechte und Pflichten:

1. Überwachung der ordnungsgemäßen Erfüllung aller Aufgaben des Vorstandes;
2. Beratung und Unterstützung des Vorstandes;
3. Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der ökonomischen Rahmendaten des Verbandes;
4. Zustimmung zu geschäftspolitischen Grundsatzentscheidungen des Vorstandes;
5. Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
6. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
7. Wahl des Abschlussprüfers sowie die Festlegung des Prüfungsauftrages;
8. Entgegennahme des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses;
9. Feststellung des Jahresabschlusses und Zustimmung zum Vorschlag zur Ergebnisverwendung;
10. Zustimmung zu genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäften nach § 15 Abs. (3) sowie nach § 22 Abs. (4);
11. Entscheidung über (Aus-)Gründungen von Einrichtungen oder Beteiligung des Verbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von Einrichtungen oder Beteiligung an juristischen Personen vertritt der Vorstand den Verband in der Gesellschafterversammlung; der Caritasrat entscheidet über die Besetzung der Aufsichtsgremien;
12. Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für den Vorstand;
13. Erstellung eines Tätigkeitsberichts;
14. Festlegung der Anzahl der Vorstandsmitglieder;
15. Wahl, Wiederwahl und Abwahl des Vorstandes;
16. Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
17. Bestimmung des Vorsitzenden des Vorstandes;
18. Entscheidungen über
 - a) den Abschluss des Dienstvertrages mit dem Vorstand;
 - b) die Höhe der Vergütung des Vorstandes sowie
 - c) die Beendigung des Dienstvertrages mit dem Vorstand.Die Entscheidungen nach Buchstabe a) und Buchstabe b) bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e. V. ;
19. Entscheidung über den Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes;
20. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung einschließlich der Vorbereitungen der Wahl der persönlichen Mitglieder nach § 8 Abs. (2) Ziffer 3;
21. Zustimmung zur Bestellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB.

§ 13 Sitzungen und Verfahren im Caritasrat

(1) Der Caritasrat wird von seinem Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Der Caritasrat ist auf schriftlichen Antrag eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen.

(3) Der Caritasrat tagt mindestens einmal je Quartal.

(4) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.

(5) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Caritasrates, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Der Caritasrat ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitglieder des Vorstandes.

(8) Der Caritasrat kann insbesondere eine Finanz-Kommission bilden.

§ 14 Vorstand

(1) Der Verband hat einen oder mehrere Vorstände, die der römisch-katholischen Kirche angehören müssen und ihre Aufgaben hauptamtlich wahrnehmen. Er / Sie erhält / erhalten eine angemessene Vergütung.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für je 5 Jahre vom Caritasrat gewählt und vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. bestätigt. Der Caritasrat legt einen Vorsitzenden des Vorstandes fest. Die Amtsdauer erlischt spätestens mit der Bestätigung der neuen Mitglieder. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Nachwahl.

(3) Wiederwahl ist zulässig.

(4) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig dem Caritasrat angehören.

(5) Der / Die Vorstand / Vorstände vertritt / vertreten den Verband. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt er den Verband alleine. Sind mehrere Vorstände bestellt, so wird der Verband durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten.

(6) Der Caritasrat kann durch Beschluss einem Mitglied des Vorstandes Einzelvertretungsbefugnis erteilen sowie den/die Vorstand/Vorstände von den Beschränkungen des § 181 BGB für Rechtsgeschäfte des Verbandes mit anderen gemeinnützigen oder mildtätigen juristischen Personen oder Personengesellschaften oder für ein konkretes Einzelrechtsgeschäft befreien. Dies gilt nicht für die Änderung seiner Arbeitsverträge, der Nebenleistungen sowie geldwerter Vorteile zugunsten des Vorstandes.

§ 15 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien sowie in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen. Er ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Caritasrates verantwortlich.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung;

2. Erstellung und Vorlage des Tätigkeitsberichtes und des Wirtschaftsplans an den Caritasrat;
3. Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichtes bis zum 30.06. des Folgejahres;
4. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
5. Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsgebietes, zum Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. und zu den örtlichen Fachverbänden;
6. Kontakt und Beziehungspflege zu kirchlichen Organisationen, insbesondere zu den Kirchengemeinden, den Pastoralverbänden, den Dekanaten des Verbandsgebietes sowie zum jeweiligen Gemeindeverband;
7. langfristige Sicherung der Existenz des Verbandes;
8. die Vertretung des Verbandes in kirchlichen, kommunalen und sonstigen staatlichen Gremien.

(3) Der vorherigen Zustimmung des Caritasrates bedürfen im Innenverhältnis -über die in § 12 Abs. (2) aufgeführten Geschäfte hinaus -folgende Entscheidungen des Vorstandes:

1. der Erwerb, die Veräußerung, die Belastung von Grundstücken, die Aufgabe des Eigentums an Grundstücken sowie der Erwerb, die Änderung, die Veräußerung und die Aufgabe von grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken;
2. die Kreditaufnahme, die Darlehensvergabe, die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, Aufnahme und Gewährung von Bürgschaften oder Patronatserklärungen jeder Art, Garantieverpflichtungen sowie die Vornahme von Rechtsgeschäften von mehr als 100.000,00 €, sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen;
3. Gesellschaftsverträge, die Gründung anderer Rechtsträger oder die Beteiligung daran sowie Beteiligungsverträge jeder Art;
4. Personalentscheidungen im AT-Bereich.

(4) Der Vorstand trägt in besonderer Weise Sorge für die seelsorgliche Begleitung der Beschäftigten in den Einrichtungen und Diensten des Verbandes sowie für die Sicherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes.

(5) Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.

(7) In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren.

(8) Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Dienstgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.

(9) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren, insbesondere über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Finanz-, Investitions- und Personalplanung, die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, den Gang der Geschäfte und die Lage des Verbandes sowie die Geschäfte, die für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder die Liquidität des Verbandes von erheblicher Bedeutung sein können. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

(10) Der Vorstand ist verpflichtet, dem Caritasrat den geprüften Jahresabschluss mit Prüfbericht spätestens bis zum 31.08. des Folgejahres vorzulegen, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

V. Besonderes, Haftung, Prüfungen

§ 16 Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder des Caritasrates und seiner Ausschüsse / Kommissionen sowie des Vorstandes haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 17 Besondere Vertreter (Geschäftsführer, Prokurist)

(1) Der Vorstand kann mit vorheriger Zustimmung des Caritasrates für bestimmte Geschäfte besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Bei der Berufung der besonderen Vertreter sind die Geschäftsbereiche, für die diese Vertreter zuständig sein sollen, ausdrücklich aufzuführen. Die Vertretungsmacht der besonderen Vertreter erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die mit dem zugewiesenen Geschäftskreis gewöhnlich zusammenhängen.

(2) Die Berufung der besonderen Vertreter nach § 30 BGB sowie die Festlegung der Geschäftsbereiche bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für das Erzbistum Paderborn e.V.

§ 18 Haftung

Vorstand und besondere Vertreter haben bei ihrer Tätigkeit die Grundsätze einer gewissenhaften und sorgfältigen Geschäftsleitung nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Ziele des Verbandes einzuhalten.

§ 19 Prüfungen

(1) Der Jahresabschluss des Verbandes ist jährlich durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Es sind dabei die für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größe geltenden Regelungen anzuwenden, sofern nicht Sondervorschriften gelten.

(2) Weitere Prüfungen können vom Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. jederzeit angeordnet bzw. durchgeführt werden.

VI. Satzungsänderung und Auflösung

§ 20 Satzungsänderung und Auflösung

Änderungen der Satzung und Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 21 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V., ersatzweise an das Erzbistum Paderborn, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne des bisherigen Verbandszweckes zu verwenden haben.

VII. Aufsicht

§ 22 Kirchliche Vereinsaufsicht

(1) Als privater rechtsfähiger kanonischer Verein untersteht der Verband der kirchlichen Vereinsaufsicht des Erzbischofs von Paderborn gemäß den Bestimmungen der gebilligten Statuten (Vereinssatzung) sowie des kanonischen Rechts.

(2) Der Ergebnisplan bedarf der vorherigen Zustimmung des Erzbischöflichen Generalvikariates. Diese gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten ab Zugang beim Erzbischöflichen Generalvikariat eine anders lautende Mitteilung an den Verband ergeht.

(3) Der festgestellte Jahresabschluss (einschließlich des Berichtes zu juristischen Personen gemäß § 4 Abs. (3) Ziffer 2, an denen der Verband mindestens den fünften Teil der Anteile besitzt) sowie der Prüfbericht werden dem Erzbischöflichen Generalvikariat vor Ablauf des zwölften Monats des auf den Abschlussstichtag nachfolgenden Jahres vorgelegt.

(4) Folgende Beschlüsse und Rechtsakte des Verbandes bedürfen im Innenverhältnis zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung des Erzbischöflichen Generalvikariates:

- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe des Eigentums an Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
- b) Aufnahme oder Gewährung von Darlehen mit einem Gegenstandswert von mehr als 100.000,00 €, wobei mehrere für denselben Zweck aufgenommene oder gewährte Darlehen zur Bestimmung des Gegenstandswertes addiert werden;
- c) Planung und Durchführung von Bauvorhaben einschließlich Großreparaturen mit einem Gegenstandswert von insgesamt mehr als 1 Mio. €;
- d) Miet, Pacht-, Leasing- und Leihverträge, die unbefristet geschlossen werden und deren Nutzungsentgelt auf das Jahr berechnet 100.000,00 € übersteigt;
- e) Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantieerklärungen jeder Art;
- f) Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritas durch die Gründung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften;
- g) Konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen;
- h) Übernahme der Betriebsträgerschaft, des Betriebes oder der Betriebsführung von Einrichtungen;
- i) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor staatlichen Gerichten, sofern der Streitwert mehr als 100.000,00 € beträgt und es sich nicht um Eilverfahren oder Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt; in letzteren Fällen ist das Erzbischöfliche Generalvikariat unverzüglich nachträglich zu informieren;
- j) Bestellung eines Hausgeistlichen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gestellungsverträgen;
- k) Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie Abschluss und Änderung ihrer Anstellungsverträge;
- l) Abschluss und Änderung von Anstellungsverträgen von besonderen Vertretern gemäß § 17;
- m) Abweichungen von den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR);
- n) Satzungsänderungen;
- o) Verschmelzung
- p) Auflösung des Verbandes.

(5) Die nach dieser Satzung erforderlichen Zustimmungen und Genehmigungen werden über den Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e. V. vom Erzbischöflichen Generalvikariat eingeholt.

VIII. Übergangsbestimmungen

§ 23 Übergangsbestimmungen

(1) Die Satzung, die in der Vertreterversammlung vom 18.11.2010 beschlossen und in der Delegiertenversammlung vom 23.09.2014 ergänzt worden ist, wird durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 25.09.2017 auf das hauptamtliche Vorstandsmodell angepasst.

(2) Diese Anpassung auf das hauptamtliche Vorstandsmodell tritt nach Genehmigung durch das Erzbischöfliche Generalvikariat Paderborn mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Paderborn in Kraft.

(3) Die Amtszeit der amtierenden (ehrenamtlichen) Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl der/des neuen (hauptamtlichen) Vorstandsmitgliedes/er und deren Eintragung.

(4) Die Amtszeit der bei Änderung der Satzung am 25.09.2017 amtierenden Caritasratsmitglieder endet abweichend von § 11 der Satzung nicht nach vier Jahren, sondern am 01.10.2019.

(5) Hält das Registergericht, das zuständige Finanzamt oder das Erzbischöfliche Generalvikariat Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich, die keinen wesentlichen Inhalt der Satzung bilden, beauftragt die Delegiertenversammlung den Vorstand, die geforderten Änderungen zu beschließen. Hierfür ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlussfassung des Vorstandes wird bei der nächsten Delegiertenversammlung berichtet.

(6) Bei der erstmaligen Einführung der zeitlichen Staffelung von Amtszeiten der Caritasratsmitglieder nach § 11 Abs. 2 kann für einzelne Caritasratsmitglieder die Amtszeit abweichend von § 11 Abs.3 S.1 verkürzt oder verlängert werden. Das gleiche gilt im Falle einer Abkehr von dem Modell der zeitlichen Staffelung von Amtszeiten.

Brakel, den 25.09.2017

Unterschrift Versammlungsleiter

Protokollführer